



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 262381-2014

Wien, 29. April 2014

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesbehinderten-
gesetz und das Bundessozial-
amtsgesetz geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMASK-40101/0001-IV/9/2014

Zu dem mit Schreiben vom 1. April 2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Durch die vorliegende Novelle wird der Regelungsgegenstand des § 39a des Bundesbehindertengesetzes insofern erweitert, als nun von diesem nicht wie bisher nur Blindenführhunde, sondern Assistenzhunde umfasst sind. Der Fonds Soziales Wien fördert die Anschaffung eines Blindenführhundes gemäß der „Spezifischen Förderrichtlinie für PKW-Adaptierungen, Blindenführhunde und Konsumgüter“, mit einem Höchstbetrag von maximal 15.000 Euro brutto. Gemäß Punkt 8.2. dieser Förderrichtlinie ist hinsichtlich der Eignung des Hundes ein Nachweis nach den Richtlinien für die Beurteilung von Blindenführhunden des BMASK zu erbringen. Infolge der geplanten Erweiterung des Regelungsgegenstandes der Bestimmung ist davon auszugehen, dass die Forderung an den Fonds Soziales Wien herangetragen wird, auch Service- und Signalthunde zu fördern, was zu Mehrkosten führen wird.

Zu § 39a Abs. 7 letzter Satz des Bundesbehindertengesetzes wird angemerkt, dass Diabetes keine neurologische Erkrankung ist. Das Wort „und“ wäre durch das Wort „oder“ zu ersetzen, da die Beeinträchtigungen sonst kumulativ vorliegen müssen.

Zu § 39a Abs. 9 des Bundesbehindertengesetzes wird bemerkt, dass der Wortlaut der Regelung unklar ist. Sofern damit - entsprechend den Erläuterungen - zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es nur für die Anschaffung des Blindenführhundes eine finanzielle Förderung gibt, würde dies zu einer Ungleichbehandlung unter den Menschen mit Behinderung führen. Bezüglich der Notwendigkeit von Sachverständigengutachten für die Bezeichnung als Assistenzhund wird festgehalten, dass dies zu Kostenbelastungen sowohl bei Menschen mit Behinderungen als auch bei den Fördergebern führt.

Zu § 2a des Bundessozialamtgesetzes wird Folgendes angeführt:

Gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) dürfen auch zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden. Das bedeutet, dass unter mehreren geeigneten und erforderlichen Mitteln nur jenes mit der geringsten Eingriffsintensität verfassungsrechtlich zulässig ist und auch dieses gelindeste Mittel insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen muss.

In den Erläuterungen zur Änderung des Bundessozialamtgesetzes wird eingeräumt, dass durch das Führen einer Kontaktdatenbank als übergeordnetes System zur Verwendung in allen Fachverfahren des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen die Möglichkeiten der Datenverschneidungen in der Gesamtapplikation weitaus größer sind als in den bisherigen Einzelapplikationen. Außerdem soll eine regelmäßige Aktualisierung der Kontaktdaten erfolgen. Daraus kann geschlossen werden, dass der Eingriff in das Recht der Betroffenen auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nach dem vorliegenden Entwurf größer ist als bisher.

Begründet wird die höhere Eingriffsintensität lediglich mit einer Verfahrensvereinfachung und einer Senkung der Verwaltungskosten, was aber nicht näher ausgeführt wird. Es wird daher angeregt, nochmals zu prüfen, ob dem oben beschriebenen Grundsatz des gelindesten Mittels entsprochen wird und dies gegebenenfalls in den Erläuterungen auszuführen.

Im Sinne einer effizienten Verwaltung und einer optimalen, sparsamen Vorgehensweise zwischen Bund und Ländern erscheint es in weiterer Folge sinnvoll, die vorgesehene Kontaktdatenbank so zu konzipieren, dass diese auch von den Ländern verwendet werden kann und die Länder nicht gezwungen sind, eine eigene IT-Lösung zu implementieren, da dies in Summe einen mehrfachen Aufwand bedeuten würde (Bundlösung plus vermutlich mehrere Länderlösungen).

Es wird daher ersucht, seitens des Bundes die Kontaktdatenbank so zu erstellen, dass diese auch von den Ländern unter Nutzung des Portalverbundes für ihre Zwecke verwendet werden kann.

Eine datenschutzrechtliche Absicherung wäre hierbei durch die Mechanismen des Portalverbundes gewährleistet. Eine Kostenbeteiligung der Länder wäre dabei analog zu anderen Systemen (z. B. ZPR, IFA, Gewerberegister) vorstellbar und würde auch die Kosten für den Bund senken.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Angelika Lerche

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zu MA 40-SRS - 270.521/14)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

